

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 78/2000****vom 2. Oktober 2000****zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 19/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 25. Februar 2000<sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Entscheidung 2000/180/EG der Kommission vom 23. Februar 2000 zur Verlängerung des für vorläufige Zulassungen des neuen Wirkstoffs *Pseudomonas chlororaphis* vorgesehenen Zeitraums<sup>(2)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 2000/10/EG der Kommission vom 1. März 2000 zur Aufnahme eines Wirkstoffs (Fluroxypyr) in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>(3)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang II Kapitel XV des Abkommens wird unter Nummer 12a (Richtlinie 91/414/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32000 L 0010**: Richtlinie 2000/10/EG der Kommission vom 1. März 2000 (Abl. L 57 vom 2.3.2000, S. 28).“

*Artikel 2*

In Anhang II Kapitel XV des Abkommens wird nach Nummer 12i (Verordnung (EG) Nr. 2161/1999 der Kommission) folgende Nummer angefügt:

„12j. **32000 D 0180**: Entscheidung 2000/180/EG der Kommission vom 23. Februar 2000 zur Verlängerung des für vorläufige Zulassungen des neuen Wirkstoffs *Pseudomonas chlororaphis* vorgesehenen Zeitraums (Abl. L 57 vom 2.3.2000, S. 34).“

*Artikel 3*

Der Wortlaut der Entscheidung 2000/180/EG und der Richtlinie 2000/10/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>(2)</sup> ABl. L 57 vom 2.3.2000, S. 34.

<sup>(3)</sup> ABl. L 57 vom 2.3.2000, S. 28.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am 3. Oktober 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (\*).

*Artikel 5*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 2. Oktober 2000

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Vorsitzende*

G. S. GUNNARSSON

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.